

# Förderungsaktion

## E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik

Jahresprogramm 2020

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung

## E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik gültig für Antragstellungen ab 28.09.2020

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden E-Mobilitätsprojekte wie beispielsweise E-Flotten, E-Busse, E-Logistik und E-Sonderfahrzeuge sowie die Kombination mehrerer E-Mobilitätsmaßnahmen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein entsprechender E-Mobilitätsbonus pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem [Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität](#) (siehe Seite 3) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

**Einreichungen** sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets **bis längstens 31.12.2020** möglich.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten begrenzt ist.

### Was wird gefördert?

- Gefördert wird die **Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb** für große Flotten (z.B. Klasse M1, N1), E-Busse (M3), E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2 und N3) sowie E-Sonderfahrzeuge wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren.

Sofern für diese Projekte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen (z.B. Klasse M1, N1) aus den Förderungsaktionen „Elektro-PKW für Betriebe“ ([www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw\\_betriebe\\_2019-2020](http://www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2019-2020)) und „Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe“ ([www.umweltfoerderung.at/enutz\\_eleicht](http://www.umweltfoerderung.at/enutz_eleicht)) angeschafft werden, gelangen die Bedingungen und pauschalen Förderungsbeträge der Förderungsaktionen zur Anwendung.

- Wird im Rahmen der E-Mobilitätsprojekte E-Ladeinfrastruktur angeschafft, gelangen die Pauschalbeträge der Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur“ ([www.umweltfoerderung.at/elade](http://www.umweltfoerderung.at/elade)) zur Anwendung.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert.
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 3.
- Gefördert wird die **Errichtung von DC Schnellladestationen** in Kombination mit dem Ankauf von E-Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklasse N2 und N3) bzw. E-Bussen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie erhältlich ist. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 4.
- Nicht gefördert werden Fahrzeuge und Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag besteht.

### Wie hoch ist die Förderung?

Bei Serienfahrzeugen bzw. der E-Ladeinfrastruktur erfolgt die Berechnung in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Fahrzeugklasse bzw. des Fahrzeugtyps und der technischen Ausprägung der E-Ladestation. Elektro-Nutzfahrzeuge (N2 und N3) können nur gefördert werden, wenn seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro für N2 und 5.000 Euro für N3 (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde.

Fahrzeugklasse/Fahrzeugtyp/Anlage	Förderung pro Fahrzeug/Anlage
<b>E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2)</b>	<b>22.000 Euro</b>
<b>E-Nutzfahrzeuge (Klasse N3)</b>	<b>55.000 Euro</b>
<b>E-Bus</b> (Klasse M3 bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	<b>52.000 Euro</b>
<b>E-Bus</b> (Klasse M3 mit mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	<b>78.000 Euro</b>
<b>E-Bus oder Buszug</b> (Klasse M3 mit mehr 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	<b>130.000 Euro</b>
<b>DC Schnellladestation für Nutzfahrzeuge ≥ 150 kW Abgabeleistung</b> , nur in Kombination mit Ankauf von E-Nutzfahrzeugen bzw. E-Bussen	<b>30.000 Euro</b>

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten begrenzt.

Bei Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um Serienfahrzeuge handelt, sowie für Sonderfahrzeuge (z.B. E-Stapler, Baumaschinen, Traktoren) und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von E-Mobilitätsmanagement und E-Logistik, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe in Form eines prozentuellen Anteils. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Setzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Betriebe bzw. Gebietskörperschaften können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden.

	E-Mobilitätsmanagement
<b>Förderungsbasis</b>	Investitionsmehrkosten: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten eines vergleichbaren Fahrzeuges ohne Umweltnutzen
<b>Förderungssatz</b>	20 % der Förderungsbasis Zuschlagsmöglichkeiten: <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von zwei Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe bzw. Gebietskörperschaften Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
<b>Maximale Förderung</b>	600 Euro/jährlich eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf</a>	

Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.

### Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement).
- Die förderungsfähigen Kosten der Schnellladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage. Förderungsfähige Maßnahmen sind: die E-Ladestelle selbst, sowie

die Elektriker- und Grabungsarbeiten. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Nicht gefördert werden im Zusammenhang mit Schnellladestationen: Netzzutritts- und –zugangsgebühren, Kosten für Trafos, neu errichtete Zuleitungen, Reparatur- und Instandhaltungskosten, allfällige Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Grundstücks- und Anschließungskosten sowie Kosten für stromproduzierende Anlagen.

- Es muss ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an das vom BMK beauftragte klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“, Programmmanagement Büro HERRY Consult GmbH, Tel.: +43 (0) 1/504 12 58 - 50. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Klima- und Energiefonds, wenn möglich werden für die Förderung auch Kofinanzierungsmittel aus dem ELER herangezogen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

*„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemeinsam mit den Automobilimporteuren ein E-Mobilitätsbonus für E-Pkw und E-Nutzfahrzeuge gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Automobilimporteuren bzw. Autohandel bewilligt.*

*Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.*

*Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“*

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement)

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

#### Allgemeine Checkliste

<b>Mobilitäts- oder Verkehrskonzept</b> mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMK bzw. der WKÖ (siehe <a href="http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement">www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement</a> )	✓
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
<b>Angebote und/oder Kostenvoranschläge</b> für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme; bei Fahrzeugen, <b>Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie</b>	✓
<b>Bericht des Kreditinstitutes</b> (ab Investitionskosten ≥ 500.000 Euro)	✓
<b>Bescheide</b> für den Bau und Betrieb der E-Ladestelle (sofern erforderlich)	✓
<b>Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern</b> (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

**Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:**

Für den Standort der Ladestellen ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
  - Formular „[Bezug Erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.

**Weitere Förderungsbestimmungen**

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber anzubringen, welche Sie mit dem Förderungsvertrag übermittelt bekommen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ [www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt\\_Endabrechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf).
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 bzw. die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland.
- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.
- Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchsersparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaetsmanagement)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)